

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2744/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung Nr. 359/67/EWG sind die Durchführungsvorschriften für die Abschöpfungs- und Erstattungsregelung im Handel mit dritten Ländern für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ausnahme der Mischfuttermittel, für die die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75⁽⁴⁾ besondere Vorschriften vorsieht, zu erlassen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung muß der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungspreise der Verarbeitungserzeugnisse entsprechen. Diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung des Durchschnitts der anwendbaren Abschöpfungen errechnet werden, die während eines repräsentativen Zeitraums auf die für die Herstellung einer Einheit des Verarbeitungserzeugnisses für notwendig erachtete Menge des Grunderzeugnisses anwendbar sind.

Für Erzeugnisse, die zwar unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide fallen, die aber kein Getreide enthalten, ist der bewegliche Teilbetrag nach Maßgabe der Marktbedingungen für diejenigen Erzeugnisse festzusetzen, mit denen sie in Wettbewerb stehen.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist so festzusetzen, daß der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie Rechnung getragen wird; es ist angebracht, diesen Teilbetrag unter Zugrundelegung der repräsentativsten Verarbeitungskosten festzusetzen.

Bei bestimmten Verarbeitungsrückständen ist der Schutz der Verarbeitungsindustrie bereits dadurch gegeben, daß das wichtigste Verarbeitungserzeugnis geschützt ist; in diesem Fall kann der feste Teilbetrag gleich Null sein.

Zweck der Erstattung muß es sein, den Unterschied zwischen den Preisen der Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen auszugleichen; zu diesem Zweck sind die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung zu bestimmen, und zwar im wesentlichen auf Grund der Preise der Grunderzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie auf Grund der Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Erstattung zu gewähren, die dem tatsächlichen Preis bei der Versorgung mit Grunderzeugnissen Rechnung trägt, sofern das Grunderzeugnis am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres und somit zu einem höheren Preis gekauft werden mußte, als er für das gleiche Erzeugnis zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres gilt.

Ergänzend zu dem beschriebenen System ist die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs zu regeln, weil die Verwendung von Grunderzeugnissen aus der Gemeinschaft für zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmte Verarbeitungserzeugnisse und die Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ausgeglichen werden muß.

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

(4) Siehe Seite 60 dieses Amtsblatts.

Bei einigen Erzeugnissen, wie bei geröstetem Malz oder geröstetem Kleber, ist die Abschöpfung unter Berücksichtigung der Tatsache festzusetzen, daß nicht nachgeprüft werden kann, aus welchem Rohstoff sie gewonnen wurden.

Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die wegen der derzeitigen unterschiedlichen Regelung für Glukose der Tarifnummer 17.02 und Glukose der Tarifnummer 17.05 auftreten könnten, ist auf Glukose beider Tarifnummern dieselbe Regelung anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Verarbeitungserzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen

a) des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, und

b) des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG.

(2) Grunderzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführten Getreidearten und Bruchreis.

TITEL I

Abschöpfungen

Artikel 2

(1) Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung ist im Laufe eines Monats gleich dem Durchschnitt der Abschöpfung für je eine Tonne der in Spalte 3 des Anhangs I aufgeführten Grunderzeugnisse während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat ihrer Einfuhr, multipliziert mit dem in Spalte 4 des Anhangs I für das betreffende Erzeugnis aufgeführten Koeffizienten. Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 23.02 wird der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung jedoch durch Addition des Durchschnitts der Abschöpfungen für je eine Tonne Weichweizen, eine Tonne Gerste und eine Tonne Mais, multipliziert mit dem in Spalte 4 für jedes dieser Grunderzeugnisse aufgeführten Koeffizienten, errechnet.

Um die in Unterabsatz 1 genannte durchschnittliche Abschöpfung an den im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses anzugleichen, wird sie um den Unterschied zwischen diesem Schwellenpreis und dem im vorhergehenden Monat geltenden Schwellenpreis erhöht oder vermindert. Diese Angleichung erfolgt jedoch nicht, wenn der Durchschnitt der Abschöpfungen, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr des Grunderzeugnisses anwendbar sind, gleich Null ist.

(2) Die Anpassung des beweglichen Teilbetrags im Laufe des Monats zur Berücksichtigung der Schwankungen der auf die Grunderzeugnisse anwendbaren Abschöpfung wird von der Kommission pauschal vorgenommen. Die Schwankungsgrenze, die der Anpassung zugrunde gelegt wird, wird für jedes in Frage kommende Grunderzeugnis nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt.

(3) Der bewegliche Teilbetrag für ein aus Hartweizen hergestelltes Verarbeitungserzeugnis ist gleich dem beweglichen Teilbetrag für ein entsprechendes aus Weichweizen hergestelltes Erzeugnis.

Artikel 3

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist gleich dem in Spalte 5 des Anhangs I für das betreffende Erzeugnis aufgeführten Betrag.

Artikel 4

(1) Um Störungen auf dem Markt der Erzeugnisse des Anhangs I, der aus solchen Erzeugnissen gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse sowie der Erzeugnisse, die mit den vorgenannten Erzeugnissen konkurrieren, zu verhindern, können folgende Koeffizienten und Sätze nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geändert werden:

- a) die Koeffizienten in Spalte 4 des Anhangs I,
- b) die in Spalte 2 des Anhangs I genannten Sätze, die den Stärkegehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A angeben,
- c) die in der Fußnote 1 des Anhangs I genannten Hundertsätze, die den Stärkegehalt und den Aschegehalt der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 betreffen.

(2) Die Abschöpfung auf die in Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Artikel 5

(1) Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf die im Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifnummern oder Tarifstellen 11.06 B, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I, die nach der Einfuhr den gleichen Verwendungszwecken zugeführt werden sollen wie denen, die für die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung von

— Kartoffelstärke,

— in der Gemeinschaft zur Stärkeherstellung verwendetem Weichweizen, Mais und Bruchreis

vorgesehen sind, wird die gewährte Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

TITEL II

Erstattungen*Artikel 6*

(1) Bei der Festsetzung der Erstattung, die für Verarbeitungserzeugnisse gewährt werden kann, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Preise der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse,
- b) die Mengen der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse,
- c) eine etwaige Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die auf der Grundlage ein und desselben Grunderzeugnisses durch ein und denselben Verarbeitungsprozeß gewonnen werden,
- d) die Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(2) Bei einer Ausfuhr, die zwischen dem Beginn des Wirtschaftsjahres und noch festzulegenden Zeitpunkten erfolgt, kann bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) der im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltende Schwellenpreis für die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse berücksichtigt werden, wenn das Verarbeitungserzeugnis aus einem in der Gemeinschaft geernteten Grunderzeugnis hergestellt wurde, das am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres eingelagert war und für das keine Übergangvergütung gewährt wurde.

(3) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, kann die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Erstattung gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis nach Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 ⁽¹⁾ aus der Gemeinschaft ausgeführt wurde und die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für das die Erstattung festgesetzt wurde.

Vorbehaltlich der noch festzulegenden Bedingungen, die geeignet sind, gleichwertige Garantien zu bieten, können jedoch nach dem in Absatz 5 vorgesehenen Verfahren Abweichungen von dieser Regel vorgesehen werden.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können ergänzende Vorschriften erlassen werden.

(6) Die Erstattungen werden einmal monatlich festgesetzt.

Artikel 7

Die am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz geltende Erstattung wird auf Grund eines bei der Beantragung der Lizenz zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz getätigt wird.

In dem in Absatz 1 genannten Fall wird die Erstattung nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises für das oder die Grunderzeugnisse berichtigt. Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung oder Verminderung der Erstattung um die Differenz zwischen den Schwellenpreisen, die für je 1 Tonne des Grunderzeugnisses im Monat der Beantragung bzw. im Ausfuhrmonat gelten, wobei die Differenz mit den in Spalte 4 des Anhangs I für die betreffenden Erzeugnisse aufgeführten Koeffizienten multipliziert wird.

Für ein Ausfuhrgeschäft, das unter den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen getätigt wird, kann die Berichtigung jedoch nach Maßgabe des im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises erfolgen.

Für Malz der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Falle der vorherigen Festsetzung der Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung und

⁽¹⁾ Siehe Seite 78 dieses Amtsblatts.

nach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern.

Artikel 8

Bei der Berechnung des Betrages der Erstattung bei der Ausfuhr für die in Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 11.06 B, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I werden die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt, die für folgende Erzeugnisse gewährt werden:

- Kartoffelstärke,
- Weichweizen, Mais und Bruchreis, die in der Gemeinschaft zur Stärkeherstellung verwendet werden.

TITEL III

Veredelungsverkehr

Artikel 9

(1) Die Menge an Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69⁽¹⁾ oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr oder als Folge der Ausfuhr der in Anhang I unter den Tarifnummern bzw. Tarifstellen 07.06 A, 11.01 C bis L, 11.02 A II bis E, 11.06 A, 11.07, 11.08 A, 17.02 B II und 17.05 B aufgeführten Erzeugnisse, die aus Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen oder daraus hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden sind, nicht der Abschöpfung unterwerfen, darf die bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegte Menge nicht überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Menge kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG verringert werden, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, zwischen den Aus-

fuhrbedingungen von Verarbeitungserzeugnissen, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs ein Gleichgewicht herzustellen.

(3) Bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 11.02 G, 11.06 B, 11.09, 23.02 A und 23.03 A I kann der aktive Veredelungsverkehr nicht in Anspruch genommen werden, wenn diese Erzeugnisse zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen bestimmt sind.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Methoden zur Feststellung des Asche-, Fett- und Stärkegehalts, das Denaturierungsverfahren und alle anderen im Zuge der Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Analysenmethoden werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt.

Artikel 11

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 980/75⁽³⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1975, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsame Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:			
	A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	Gerste	0,18	—
11.01	Mehl von Getreide ⁽¹⁾ :			
	C. von Gerste	Gerste	1,80	5
	D. von Hafer	Hafer	1,80	5
	E. von Mais:			
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	Mais	1,80	5
	II. anderes	Mais	1,02	2,5
	F. von Reis	Bruchreis	1,06	2,5
	G. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5
	H. von Hirse aller Art, außer Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5
	IJ. von Kanariensaat	Kanariensaat	1,02	2,5
	K. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5
	L. anderes	Kanariensaat	1,02	2,5
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen ⁽¹⁾ :			
	A. Grobgrieß und Feingrieß:			
	II. von Roggen	Roggen	1,80	5
	III. von Gerste	Gerste	1,80	5
	IV. von Hafer	Hafer	1,80	5

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.,

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, auch gemahlen, zu Tarifnummer 11.02.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne	
1	2	3	4	5	
11.02 (Fortsetzung)	V. von Mais:				
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundert- teilen oder weniger:				
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt (a)	Mais	1,80	5	
	2. anderer	Mais	1,80	5	
	b) anderer	Mais	1,02	2,5	
	VI. von Reis	Bruchreis	1,06	2,5	
	VII. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5	
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5	
	IX. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5	
	X. andere	Kanariensaat	1,02	2,5	
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:				
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum:				
	a) geschält (entspelzt):				
	1. von Gerste	Gerste	1,60	2,5	
	2. von Hafer:				
	aa) gestutzter Hafer	Hafer	1,02	2,5	
	bb) anderer	Hafer	1,80	2,5	
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	2,5	
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	2,5	
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):				
	1. von Gerste	Gerste	1,60	2,5	
	2. von Hafer	Hafer	1,80	2,5	
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	2,5	
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	2,5	
	II. von anderem Getreide:				
	a) von Weizen	Weichweizen	1,33	2,5	
	b) von Roggen	Roggen	1,33	2,5	
c) von Mais	Mais	1,60	2,5		
d) von Sorghum	Sorghum	1,60	2,5		
e) andere	Kanariensaat	1,60	2,5		

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
11.02 (Fortsetzung)	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,60	2,5
	II. von Roggen	Roggen	1,60	2,5
	III. von Gerste	Gerste	2,50	5
	IV. von Hafer	Hafer	1,60	2,5
	V. von Mais	Mais	1,60	2,5
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	2,5
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	2,5
	VIII. von Sorghum	Sorghum	1,60	2,5
	IX. andere	Kanariensaat	1,60	2,5
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,02	2,5
	II. von Roggen	Roggen	1,02	2,5
	III. von Gerste	Gerste	1,02	2,5
	IV. von Hafer	Hafer	1,02	2,5
	V. von Mais	Mais	1,02	2,5
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,02	2,5
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5
	VIII. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5
	IX. andere	Kanariensaat	1,02	2,5
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:			
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder von Hirse aller Art, außer von Sorghum:			
	a) Getreidekörner, gequetscht:			
	1. von Gerste	Gerste	1,02	2,5
	2. von Hafer	Hafer	1,02	2,5
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,02	2,5
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5
	b) Flocken:			
	1. von Gerste	Gerste	2,00	5

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne	
1	2	3	4	5	
11.02 (Fortsetzung)	2. von Hafer	Hafer	2,00	5	
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5	
	4. von Hirse, aller Art außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,80	5	
	II. von anderem Getreide:				
	a) von Weizen	Weichweizen	1,80	5	
	b) von Roggen	Roggen	1,80	5	
	c) von Mais	Mais	1,80	5	
	d) von Sorghum	Sorghum	1,80	5	
	e) andere:				
	1. Flocken von Reis	Bruchreis	1,80	5	
	2. andere	Kanariensaart	1,80	5	
	F. Pellets:				
	I. von Weizen	Weichweizen	1,80	5	
	II. von Roggen	Roggen	1,80	5	
	III. von Gerste	Gerste	1,80	5	
	IV. von Hafer	Hafer	1,80	5	
	V. von Mais	Mais	1,80	5	
	VI. von Reis	Bruchreis	1,06	2,5	
	VII. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5	
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5	
	IX. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5	
	X. andere	Kanariensaart	1,02	2,5	
	G. Getreidekeime, auch gemahlen:				
I. von Weizen	Weichweizen	0,75	5		
II. andere	Mais	0,75	5		
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:				
	A. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	Gerste	0,18	2,5	
	B. andere	Mais	1,61	17	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
11.07	Malz, auch geröstet: A. ungeröstet: I. aus Weizen: a) in Form von Mehl b) anderes II. anderes: a) in Form von Mehl b) anderes B. geröstet	Weichweizen Weichweizen Gerste Gerste Gerste	1,78 1,33 1,78 1,33 1,55	9 9 9 9 9
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais II. von Reis III. von Weizen IV. von Kartoffeln V. andere	Mais Bruchreis Weichweizen Mais Mais	1,61 1,52 2,20 1,61 1,61	17 25,5 17 17 17
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet: A. getrocknet B. anderes	Weichweizen Weichweizen	4,00 4,00	150 150
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: II. andere: a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert b) andere	Mais Mais	2,10 1,61	80 55
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker: B. Glukose und Glukosesirup: I. Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert II. andere	Mais Mais	2,10 1,61	80 55

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
23.02	<p>Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:</p> <p>A. von Getreide:</p> <p>I. von Mais oder Reis:</p> <p>a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) andere:</p> <p>1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht</p> <p>2. andere</p> <p>II. von anderem Getreide:</p> <p>a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen, oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</p> <p>b) andere</p>	<p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p>	<p>0,10 0,10 0,10</p> <p>0,16 0,16 0,16</p> <p>0,32 0,32 0,32</p> <p>0,08 0,08 0,08</p> <p>0,32 0,32 0,32</p>	<p>} 0</p> <p>} 0</p> <p>} 0</p> <p>} 0</p> <p>} 0</p>
23.03	<p>Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkengewinnung und ähnliche Rückstände:</p> <p>A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:</p> <p>I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen</p>	<p>Mais</p>	<p>2,00</p>	<p>150</p>

ANHANG II

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 1052/68
Artikel 11

Vorliegende Verordnung
Artikel 10
